

Bundesschiedsgericht

BSG 3 / 17

In der Schiedsgerichtssache

XXX

- Antragsteller -

gegen

XXX

- Antragsgegner -

XXX

und

XXX

- Beigeladener -

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 28.04.2017 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 06.04.2017 verhängte der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „ZA“) gegen den Antragsteller aufgrund des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin, Frau XXX gegen XXX (Beigeladener) am 01.04.2017 eine Geldstrafe in Höhe von EUR 200,00 und wertete das Spiel 0 : 3 Toren zu Gunsten des Beigeladenen.

Die Geldstrafe wurde darauf gestützt, dass diese notwendig ist, um den Antragsteller zu veranlassen, in Zukunft die Bestimmungen der SPO-DHB (künftig **SPO**) einzuhalten.

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 07.04.2017 Einspruch gegen die Entscheidung des ZA ein und beantragte im gleichen Schreiben den Erlass einer Spielberechtigung für die Spielerin XXX rückwirkend zum 01.04.2017 gemäß § 21 Abs. 5 SPO. Alternativ beantragte er im Einspruch die Erteilung einer Spielberechtigung durch Härtefallantrag nach § 21 Abs. 7 SPO. Im gleichen Einspruchsschreiben wurde weiterhin ein Antrag gestellt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Spielberechtigung für die Spielerin XXX „sofortig bzw. vorübergehend“ zu erteilen.

Das Bundesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 07.04.2017 mitgeteilt, dass der Antrag auf Eilrechtsschutz in einem separaten Verfahren unter dem Az. BSG 2/17 geführt wird. Es handelt sich beim Begehren auf Erteilung einer Spielberechtigung um einen anderen Streitgegenstand als denjenigen der angegriffenen Entscheidung des ZA über Spielwertung und Geldstrafe. Unter dem genannten Aktenzeichen wies das Bundesschiedsgericht den Antrag auf Erlass der sofortigen Erteilung einer Spielberechtigung zurück.

Im hier streitgegenständlichen Einspruchsverfahren trug der Antragsteller in der Einspruchsschrift vom 07.04.2017 vor, dass durch ihn ein Pass beantragt wurde, dieser jedoch aufgrund eines technischen Fehlers auf Seiten des zuständigen Landesverbandes des Antragsgegners dieser Pass nicht oder nicht fristgerecht ausgestellt wurde, woran den Antragsteller keine Schuld treffe, da er den Pass rechtzeitig beantragt habe. In seiner Entscheidung im Eilverfahren BSG 2/17 wies das Bundesschiedsgericht darauf hin, dass nicht vorgetragen sei, wer wann genau versucht habe, einen Pass zu beantragen.

Nach noch rechtzeitiger Übermittlung eines Nachweises für die Einzahlung der Gerichtskosten am 20.04.2017 war nach den Vorschriften der SPO zunächst zwingend der XXX als Gegner im von der Wertung betroffenen Meisterschaftsspiel zu laden und diesem eine Frist zu Stellungnahme einzuräumen, was mit Beschluss des BSG vom 21.04.17 geschah.

In seiner Einspruchs begründung vom 20.04.2017 trägt der Antragsteller nicht mehr vor, dass eine Spielberechtigung von ihm überhaupt beantragt wurde. Auch eine Substantiierung der diesbezüglich aufgestellten Behauptung aus der Einspruchsfrist vom 07.04.2017 findet sich nicht. Der Antragsteller stützt seinen Antrag zuletzt im Wesentlichen auf die Tatsache, dass nach seiner Ansicht die Spielerin XXX auf dem Feld für den Antragsteller spielberechtigt ist und als Bundes- und Nationalspielerin nur für diesen spielberechtigt sein kann. Sie habe auch im ersten Teil der Feldhockeysaison 2016/2017 nur für den Antragsteller gespielt und die Logik der SPO des Antragsgegners an sich verneine bereits den Sinn, einen neuen Pass beantragen zu müssen. Ferner sei die Spielordnung unklar, da eine Teilnahme an diversen anderen Wettbewerben keine Notwendigkeit einer Neubeartragung zur Folge habe. Beispiel sei die Teilnahme an der India-Hockey-League im Januar und Februar. Ferner handele es sich beim Hallenhockey um eine andere Sportart als beim Feldhockey und es mache keinen Sinn, Einsätze im Winter in der India-Hockey-League hinsichtlich der Beantragung eines Spielerpasses für den zweiten Teil der Feldsaison 2016/2017 anders zu behandeln als Einsätze in der anderen Sportart Hallenhockey.

Daher dürfe der Antragsteller davon ausgehen, dass die Spielberechtigung für die Spielerin XXX nicht dadurch erloschen sei, dass diese unstrittig zur Hallensaison vom Antragsteller zum XXX gewechselt war.

Weiterhin sei es eine unbillige Härte für den Antragsteller und der Spielerin, dass eine neue Spielberechtigung beantragt werden muss, nur weil die Spielerin nach Ende des ersten Teils der Feldsaison 2016/2017 zum 01.11.2016 zum XXX gewechselt war.

Der Antragsteller ist weiterhin der Ansicht, das Meisterschaftsspiel dürfe auch deshalb nicht gegen ihn gewertet werden, weil im elektronischen Spielberichtsbogen keine „Rote Passnummer“ aufgeleuchtet habe und der in der Versuchsphase befindliche elektronische Spielberichtsbogen daher fehlerhaft sei. Auch die Schiedsrichter hätten keine rote Nummer bei XXX erkannt. Auch in der

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

Passmappe habe sich ein Pass von XXX gefunden, so dass der Anschein bestand, sie sei spielberechtigt. Ihr Pass sei mit dem Wechsel zum XXX weder eingezogen noch zerstört oder so verändert worden, dass erkennbar wurde, dass eine Spielberechtigung nicht vorliegt. Der Antragsteller habe somit nicht wissen können, dass nach der aus seiner Sicht exklusiven Sicht des ZA die Spieler XXX nicht spielberechtigt sei.

Der Antragsgegner erwidert, dass die Spielerin XXX nach dem Vereinswechsel zum HTHC und der Neuausstellung eines Spielerpasses für diesen Club die Spielberechtigung für den Antragsteller verloren habe und dieser schlicht. Der Antragsteller habe mit der Formulierung im Einspruchsschreiben vom 20.04.2017, er versuche sich professionell aufzustellen, „dennoch habe es diese Panne“ gegeben, auch eingestanden, dass ein Fehler gemacht worden sei. Die SPO sei im Übrigen als solche von den Regelungen her nicht zu beanstanden.

Der Beigeladene ist der Ansicht, der Antragsteller habe sich wie alle anderen Vereine auch der SPO unterworfen und dort sei ausdrücklich geregelt, wie eine Spielberechtigung für eine Spielerin erlangt werden kann. Die Bundesligavereine hätten in der Vergangenheit aktiv an den Festlegungen der SPO mitgewirkt und niemand könne wirklich behaupten, er sei über die Wechselmodalitäten im Unklaren.

Der Antragsteller erläutert zuletzt im Einspruchsbegründungsschreiben vom 20.04.2017, ohne dass ein Antrag ausdrücklich formuliert wird, dass sich der Einspruch gegen

- die Wertung des Damenbundesligaspiels XXX gegen XXX sowie
- die Erhebung der Geldstrafe richtet und
- die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner übertragen werden sollen.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Schriftsätze der Parteien und des Beigeladenen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2a, Abs.4a, § 4 Abs.2 und 3 a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Zwei-Wochenfrist am 20.04.2017 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2 a i.V.m. § 2 Abs.2 a SGO-DHB.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.
 - 2.1. Die Spielerin XXX war im genannten Meisterschaftsspiel gemäß § 23 b Abs. 3 Satz 1 SPO für den Antragsteller nicht spielberechtigt. Zwar hat sie unstreitig im ersten Teil der Feldsaison 2016/2017 berechtigt an Meisterschaftsspielen für diesen teilgenommen. Ebenso unstreitig wurde allerdings auf entsprechenden Antrag des XXX hin für die Hallensaison 2016/2017 eine Spielberechtigung für XXX für diesen Verein ausgestellt. Dabei handelt es sich um einen Vereinswechsel im Sinne der SPO. Ein solcher Vereinswechsel beinhaltet nach § 21 Abs. 1 SPO, dass ein Spieler für einen „neuen Verein“ spielberechtigt wird. § 20 Abs. 3 d SPO führt aus, dass in der zuständigen Passstelle beim Antragsgegner die Daten von „dem Verein, für den der Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf“ erfasst wird. Weiterhin ordnet § 20 Abs. 4 SPO an, dass ein Spieler nur für einen Verein spielberechtigt sein darf. Hieraus ergibt sich, dass es nicht denkbar ist, dass eine Spielberechtigung sowohl für den Antragsteller, als auch für den XXX gleichzeitig vorliegt.

 - 2.2 Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich „beim Hallenhockey nicht um Feldhockey handelt“ und somit eine andere Sportart. § 14 Abs. 1 SPO bestimmt als Spieljahr für die Erwachsenen Altersklassen die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres und hält ausdrücklich fest, dass dieses die Feldhockey- und die Hallenhockey-Saison umfasst. § 14 Abs. 1 Satz 6 SPO hält gleichzeitig ausdrücklich die Stichtage fest, an denen eine Spielberechtigung beantragt werden kann. Das innerhalb eines Spieljahres für die Feldhockey und die Hallenhockey-Saison unterschiedliche Spielberechtigungen ausgestellt werden, ist der SPO an keiner Stelle zu entnehmen. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine unbeabsichtigte Lücke. In § 21 Abs. 6 Satz 3 SPO wird nämlich beispielsweise ausdrücklich erwähnt, wann die Teilnahme an

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

Meisterschaftsspielen in der Hallensaison für einen anderen Verein als den Verein, für den ein Spieler in der Feldsaison antritt, ohne Belang ist. Der Fall wurde somit erkannt und abschließend geregelt. Die hier vorliegende Konstellation ist von der genannten Ausnahnevorschrift nicht betroffen. Gleiches gilt für Einsätze im Ausland. Auch hier wurde eine abschließende Regelung in der SPO getroffen, die aber eben nur für das Ausland gilt. Und die India Hockey League ist keine Veranstaltung eines Verbandes und damit sind dortige Spiele keine Meisterschaftsspiele, die nach § 23a Abs.1 iVm § 13 Abs.4 SPO zu einem Erlöschen der Spielberechtigung führen. Und dass es nicht richtig sein kann, dass die Spielberechtigung von XXX für den Antragsteller durch den Wechsel zum XXX nicht erloschen ist, zeigt auch die Tatsache, dass sie andernfalls dann, wenn sie die Feldsaison ab April 2017 hätte für den XXX antreten wollen, zum 01.04.2017 eine Spielberechtigung für den XXX hätte beantragen müssen, obwohl sie bereits 01.11.16 bereits eine Spielberechtigung für den XXX besaß.

Somit hätte der Antragsteller vor dem 01.04.2017 gem. § 21 Abs.1 SPO eine neue Spielberechtigung für die Spieler XXX beantragen müssen.

Aus Sicht des Bundesschiedsgerichts spricht auch einiges dafür, dass dem Antragsteller dieses bewusst war. Anders ist nicht zu erklären, dass sowohl in der Stellungnahme gegenüber dem ZA des Antragsgegners im außergerichtlichen Verfahren, als auch in der ersten Einspruchsschrift vom 07.04.2017 ausdrücklich vorgetragen wurde, dass eine Spielberechtigung vom Antragsteller rechtzeitig beantragt wurde und alleine aufgrund Unzulänglichkeiten bei der technischen Ausstattung des Antragsgegners nicht rechtzeitig erteilt wurde. Es ist dem BSG daher nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller zuletzt vorträgt, er habe nicht einmal gewusst, dass eine Spielberechtigung neu hätte beantragt werden müssen.

- 2.3 Dem ZA des Antragsgegners stand bei der Frage, ob aufgrund des unberechtigten Einsatzes der Spielerin XXX im genannten Meisterschaftsspiel dieses mit 0 : 3 zu Gunsten des Beigeladenen zu werten ist, auch keinerlei Spielraum zu, eine Interessensabwägung wegen irgendwelcher Härten vorzunehmen. Die in § 23 Abs.3 SPO angeordnete Rechtsfolge, das Spiel mit 0:3 Toren zu werten, ist zwingend.

Ergänzend sei angeführt, dass selbst dann, wenn hier ein Spielraum grundsätzlich möglich wäre, im vorliegenden Fall ein solcher nicht gegeben ist. Denn selbst bei der Frage, ob für die Erteilung eines Spielerpasses ein Härtefall des § 21 Abs. 7 SPO vorliegen würde, müsste selbst bei dessen grundsätzlicher Anwendbarkeit (die hier wegen eines Bundesligawechsels nicht gegeben ist, § 21 Abs.7 b S.3 SPO) ein solcher verneint werden. In der diesbezüglichen Erläuterung sieht die SPO ausdrücklich vor, dass es keine besondere Härte für einen betroffenen Spieler darstellt, wenn ein Verein schuldhaft die rechtzeitige Beantragung der Spielberechtigung versäumt hat. Selbst wenn man zu Gunsten des Antragstellers, was wie oben beschrieben nicht glaubwürdig ist, eine fehlende Kenntnis von der Notwendigkeit der Beantragung einer neuen Spielberechtigung unterstellen würde, läge hierin ein Verschulden des Vereins, bei dem es sich um einen renommierten und mit den Relegation zum Vereinswechsel vertrauten Bundesligavereins handelt.

Auch die Tatsache, dass im elektronischen Spielbericht keine Paßnummer rot aufgeleuchtet hat, würde, wenn es auf eine Interessenabwägung ankommen könnte, zu keinem anderen Ergebnis führen. Nach § 32 Abs.5 SPO sind ausschließlich die Vereine dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Spieler spielberechtigt sind.

3. Der ZA des Antragsgegners soll im Falle des Einsatzes einer nicht berechtigten Spielerin gem. § 23b Abs.3 Satz 3 auch eine der in § 13 SGO vorgesehenen Sanktionen verhängen. Nach der SPO ist somit die Spielwertung alleine als Rechtsfolge des Verstoßes in der Regel nicht ausreichend. Der ZA ist dabei gem. § 13 Abs. 1 lit. d SGO zur Verhängung einer Geldstrafe berechtigt. Begründung und Höhe sind nicht zu beanstanden. Leidtragende des Versäumnisses des Antragstellers ist die Spielerin und die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe kann dem künftigen Schutz der Spieler des Antragstellers durchaus dienlich sein.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirk.monheim@eversheds.de

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs.2 SPO iVm § 91 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstrasse 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender